

- (2) Er oder eine von ihm beauftragte, geeignete Vertretung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und ansprechbar sein. Diese Person ist bereits bei der Reservierung der Stadt Kaufbeuren zu benennen.

§ 5 Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen

I. Allgemeine Sicherheitsvorgaben

- (1) Die geltenden sicherheitsrechtlichen, brandschutzrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen führen.
- (2) Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht offengehalten oder blockiert werden. Verstöße gelten als erhebliche Gefährdung der Betriebssicherheit und können zur sofortigen Räumung des Gebäudes führen.
- (3) Offenes Feuer und Pyrotechnik sind grundsätzlich unzulässig. Nebeneffekte sind nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kaufbeuren zulässig. Die Anzeige bzw. Abstimmung erfolgt über das Reservierungsformular; weitergehende brandschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Unzulässig verwendete Effekte können straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (4) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Zuwiderhandlungen können als brandschutzrechtlicher Verstoß geahndet werden.

II. Hausrecht und Weisungen

- (1) Das technische Personal der Stadt weist den Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn in die Räumlichkeiten sowie die Brandschutzordnung ein und übt das Hausrecht aus. Seinen Weisungen sowie den Anordnungen der Polizei und Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Vorgaben der Brandschutzordnung sind einzuhalten. Missachtung von Anweisungen berechtigt die Stadt, den Veranstaltungsablauf zu unterbrechen oder zu beenden.
- (2) Dem technischen Personal und anderen Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Der Zutritt darf nicht behindert oder verweigert werden; andernfalls kann die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen beendet werden.
- (3) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sich alle an der Veranstaltung beteiligten Personen und beauftragten Dienstleister beim Betreten und Verlassen des Gebäudes beim zuständigen Ansprechpartner der Stadt Kaufbeuren an- und abmelden.

III. Jugendschutz und Ordnung

- (1) Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) einzuhalten. Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere hinsichtlich des Einlasses Minderjähriger, der Abgabe und des Ausschanks alkoholischer Getränke sowie der Einhaltung der zulässigen Veranstaltungszeiten. Dies gilt auch dann, wenn die Bewirtung durch einen externen Caterer erfolgt. Zuwiderhandlungen stellen eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar und können je nach Art und Umfang zu behördlichen Maßnahmen, dem sofortigen Abbruch der Veranstaltung sowie zu zivil- und ggf. strafrechtlichen Folgen führen.

IV. Lärm- und Immissionsschutz

- (2) Die durch die Veranstaltung verursachten Geräusche dürfen die nach den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässigen Werte nicht überschreiten. Insbesondere ist ab 22:00 Uhr auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Musik, Lautsprecherdurchsagen und sonstige lärmintensive Aktivitäten sind zu reduzieren oder zu beenden.

- (3) Ab 23:00 Uhr ist jede vermeidbare Lärmentwicklung zu unterlassen. Dies gilt nicht nur für den Veranstaltungsbetrieb, sondern insbesondere auch für das Verhalten der Gäste beim Verlassen des Gebäudes, den Aufenthalt im Außenbereich sowie die Abfahrt der Besucher.
- (4) Gespräche, Abschiede, Fahrzeugbewegungen und sonstige Aktivitäten sind so zu gestalten, dass keine Belästigung der Nachbarschaft entsteht. Eine Verlagerung der Feier oder des geselligen Beisammenseins in den Außenbereich oder auf Parkflächen ist unzulässig.
- (5) Bei Verstößen gegen die Lärmschutz- oder Ruhebestimmungen ist die Stadt Kaufbeuren berechtigt, geeignete Maßnahmen bis hin zum Abbruch der Veranstaltung zu ergreifen. Weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen sowie die Geltendmachung von Schadensersatz- oder Kostenersatzansprüchen bleiben vorbehalten.

V. Verhalten der Gäste

- (1) Der Veranstalter hat für einen verantwortungsvollen Umgang mit alkoholischen Getränken zu sorgen und den Ausschank zu überwachen. Stark alkoholisierten Personen ist der weitere Ausschank zu verweigern. Bei sicherheitsgefährdendem Verhalten einzelner Gäste kann die Stadt Maßnahmen bis hin zum Abbruch der Veranstaltung anordnen.
- (2) Gefährdendes Verhalten wie das Blockieren von Fluchtwegen, das mutwillige Öffnen von Notausgängen, das Betreten nicht freigegebener Bereiche oder das Besteigen von Möbeln ist untersagt. Der Veranstalter hat seine Gäste entsprechend zu überwachen.
- (3) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen Sicherheits- oder Ordnungsbestimmungen kann die Stadt Kaufbeuren die Veranstaltung abbrechen und die Räumung veranlassen. Ein Anspruch auf Erstattung von Miet- und anderen Kosten besteht nicht.

§ 6 Behördliche Genehmigungen

- (1) Private Feiern erfordern in der Regel keine zusätzlichen Genehmigungen.
- (2) Sonderfälle (z. B. Bühnenbau, besondere Präsentationen) sind vorab mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben liegt allein beim Veranstalter.

§ 7 Catering, Bewirtung und Garderobendienst

- (1) Die Bewirtung im gesamten Bereich des Gablonzer Hauses kann durch einen vom Veranstalter frei gewählten Caterer erfolgen.
- (2) Die Nutzung der Küche oder sonstiger gastronomischer Einrichtungen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt Kaufbeuren und nur durch einen gewerblichen Caterer zulässig.
- (3) Bei der Auswahl eines externen Caterers hat der Veranstalter sicherzustellen, dass dieser über die für eine gastronomische Bewirtung erforderliche fachliche Qualifikation sowie die notwendigen hygienerechtlichen Kenntnisse und Nachweise verfügt. Eine Nutzung der Küche oder gastronomischer Einrichtungen durch nicht fachkundiges Personal ist nicht zulässig.

Fachkundige Personen sind insbesondere:

- Personen mit abgeschlossener gastronomischer Berufsausbildung, oder

- Personen mit nachweisbarer Tätigkeit in einer Gastküche, Großküche oder einem Cateringbetrieb, oder
 - Personen mit gültiger Hygieneschulung nach § 43 IfSG.
- (4) Die Küchenbenutzung durch Laien, unerfahrene Helfer, Gäste oder nicht geschultes Personal ist **nicht zulässig**.
 - (5) Die Stadt kann Nachweise zur Fachkunde verlangen und die Nutzung verweigern, wenn Zweifel bestehen.
 - (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Bewirtungszuschlag und eine Kautions gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entrichten.
 - (7) Beschädigungen an der Kucheneinrichtung, Geschirrbruch u.ä. sind dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Kaufbeuren unaufgefordert mitzuteilen.
 - (8) Der Veranstalter hat die hierdurch entstandenen Schäden zu ersetzen.
 - (9) Von einer Abrechnung wird in der Regel abgesehen, sofern der Schaden einen Betrag von 50€ je Einzelfall nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung. Eine Zusammenrechnung mehrerer Einzelschäden erfolgt nicht.
 - (10) Die Reinigung der Küche und sonstiger gastronomischer Einrichtungen erfolgt durch den Veranstalter auf eigene Kosten. Bei mangelhafter Reinigung wird eine zusätzliche Reinigung von der Stadt Kaufbeuren beauftragt. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
 - (11) Der Garderobendienst ist, sofern gewünscht, vom Veranstalter eigenverantwortlich zu organisieren.

§ 8 Haftung und Versicherung

- (1) Die Stadt Kaufbeuren haftet nicht für eingebrachte Gegenstände, Wertsachen oder Bargeld. Eine verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Veranstalter haftet auch für Schäden, die infolge von Alkoholkonsum oder unsachgemäßer Nutzung der Räumlichkeiten durch Gäste entstehen.
- (4) Der Veranstalter stellt die Stadt Kaufbeuren von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Einrichtungen und Zugänge stehen.
- (5) Für die Nutzung des Gablonzer Hauses ist der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung verpflichtend.
- (6) Die Versicherung muss mindestens folgende Deckungssummen aufweisen:
 - 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden,
 - 500.000 € für Mietsachschäden an Gebäuden, Einrichtung und Inventar.
- (7) Eine Versicherungsbestätigung (Police oder Deckungsnachweis) ist der Stadt Kaufbeuren spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht oder erfüllt die Versicherung nicht die genannten Anforderungen, kommt kein Mietvertrag zustande bzw. die Nutzung kann untersagt werden.
- (8) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nicht durch die abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder der Versicherung nicht ordnungsgemäß gemeldet wurden.
- (9) Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kaufbeuren und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Kaufbeuren, deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

- (10) Die Haftung der Stadt Kaufbeuren als Grundstückseigentümerin nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Nutzung, Reinigung und Ordnung

- (1) Der Veranstalter hat die Räume pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung der Räumlichkeiten ausschließlich innerhalb der im Mietvertrag vereinbarten Zeiten erfolgt. Dies umfasst auch vereinbarte Zeiten für Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten.
- (2) Die Veranstaltung ist so zu planen, dass sie innerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten durchgeführt und beendet werden kann. Musik ist spätestens um 23:00 Uhr zu beenden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste das Gebäude bis spätestens 24:00 Uhr verlassen.
- (3) Eine Übernachtung ist nicht gestattet.
- (4) Die Stadt Kaufbeuren stellt keine Werkzeuge oder Verbrauchsmaterialien zur Verfügung.
- (5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die angemieteten Räume einschließlich aller Nebenräume (inkl. Küche und Toiletten) bis zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt vollständig geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand übergeben werden. Beschädigungen, fehlende Einrichtungsgegenstände oder übermäßige Verschmutzungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Als außergewöhnliche Verschmutzung gelten insbesondere Konfetti, Essensreste, Getränkeflecken, Kleberückstände, Wachs, Glitzer, Farbrückstände oder vergleichbare Rückstände. Die Bewertung der Schadenshöhe obliegt der Stadt Kaufbeuren; die Kosten der Instandsetzung werden dem Veranstalter in voller Höhe weiterberechnet.
- (6) Das Foyer des Gablonzer Hauses ist kein Veranstaltungs- oder Aufenthaltsraum. Es dient ausschließlich als Zugang zum Museum und zu weiteren Einrichtungen und ist jederzeit freizuhalten. Eine Nutzung des Foyers für Veranstaltungen, Bewirtungen, Empfänge oder als Erweiterung der angemieteten Flächen ist aus brandschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich unzulässig.
- (7) Sämtliche genutzten Räume müssen vollständig und auf eigene Kosten gereinigt werden, insbesondere:
 - Mehrzweckraum
 - Küche
 - Toiletten
 - Sonstige NebenräumeDie in der Miete enthaltene Reinigungspauschale umfasst ausschließlich die Reinigung **vor** der Veranstaltung.
- (8) Reinigungsarbeiten aufgrund übermäßiger Verschmutzungen oder unzureichender Endreinigung werden dem Veranstalter vollständig in Rechnung gestellt.
- (9) Der Aufenthalt im Gebäude ist ausschließlich im vertraglich vereinbarten Zeitraum zulässig.
- (10) Das Mitbringen eigener Möbel, technischer Geräte oder umfangreicher Dekoration ist nur nach Zustimmung der Stadt Kaufbeuren zulässig.

§ 10 Aufbau, Dekoration und technische Nutzung

- (1) Aufbau-, Abbau- und Transportarbeiten sind vorab mit dem technischen Personal der Stadt Kaufbeuren abzustimmen.
- (2) Das Anbringen von Gegenständen und Dekoration außerhalb des Bühnenbereichs ist nur mit Zustimmung des technischen Personals der Stadt gestattet.

- (3) Das Verschrauben von Bühnenaufbauten im Bühnenboden ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das technische Personal zulässig.
- (4) Die Verwendung von Klebebändern, Nägeln oder Schrauben an Wänden, Türen oder Böden ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden entstandene Schäden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Je nach Art und Schwere der Beschädigung behält sich die Stadt Kaufbeuren vor, weitergehende rechtliche Schritte zu prüfen.
- (5) Vom Veranstalter eingebrachte technische Anlagen und Bühnenaufbauten müssen allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Entsprechende Prüf- und Sicherheitsnachweise sind auf Verlangen der Stadt Kaufbeuren vorzulegen.
- (6) Technische Einrichtungen dürfen nur von entsprechend qualifizierten oder eingewiesenen Personen bedient werden.

§ 11 Einlass und Aufsicht

- (1) Der Veranstalter hat das erforderliche Einlasspersonal auf eigene Kosten zu stellen.
- (2) Er hat auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen für ordnungsgemäße Abläufe zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf Zutrittskontrollen sowie die Einhaltung von Sicherheits- und Fluchtwegvorgaben.
- (3) Der Haupteingang ist nach Eintreffen aller Gäste geschlossen zu halten.
- (4) Die Stadt Kaufbeuren übernimmt keine Haftung für abgegebene Garderobenstücke.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Foto-, Film- oder Tonaufnahmen die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die DSGVO, zu beachten.
- (2) Die Stadt Kaufbeuren übernimmt hierfür keine Verantwortung und haftet nicht für Verstöße des Veranstalters oder Dritter.

§ 13 Rücktritt und höhere Gewalt

- (1) Die Stadt Kaufbeuren kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a. vereinbarte Entgelte oder Kautionen nicht fristgerecht bezahlt werden,
 - b. erforderliche Genehmigungen oder Versicherungsnachweise nicht vorliegen,
 - c. Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden oder
 - d. die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Bei Rücktritt gem. Absatz 1 entstehen keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Kaufbeuren.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Mietverhältnisse gelten ergänzend die Bestimmungen der jeweils gültigen Entgeltordnung „Gablونzer Haus“.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (4) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (5) Zuständig für die Durchführung ist die Stadt Kaufbeuren – Immobilienmanagement.